

Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 09. März 2011



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, (alle) europäische(n) Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf eine Abschätzung potenzieller Vorkommen geschützter Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen vorgenommen wurde.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Titelbild (**Abb. 1**): Blick von Osten auf die Rückseite der entlang der Bahnhofstraße stehenden Bebauung.
IBU, Staufenberg (03.2011)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem im September 2009 vom Hessischen Umweltministerium herausgegebenen *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.



Abb. 3: Blick auf die Gärten am Lahnuferweg.



Abb. 4: Die Kotspuren unter dem Sims weisen auf Ruheplätze und ggf. auf mögliche Nistplätze von Vögeln hin.

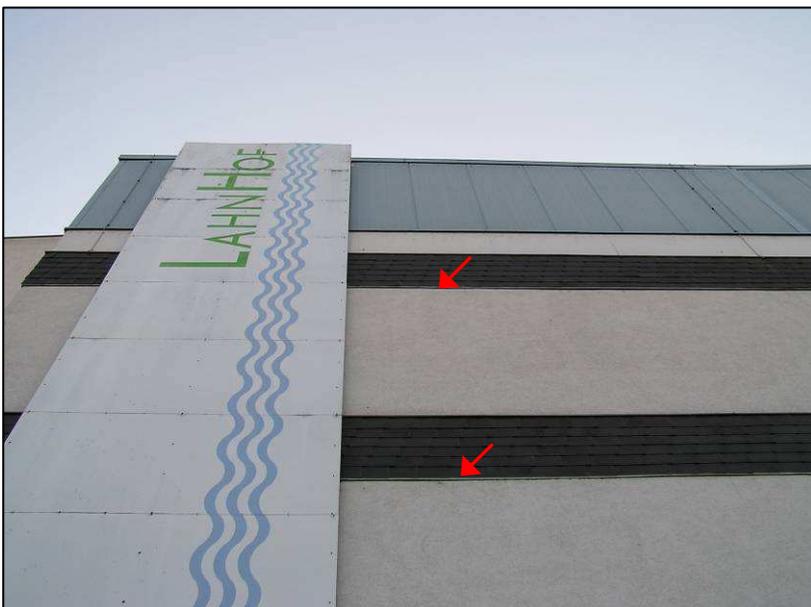


Abb. 5: Mögliche Spaltenquartiere am „Lahnhof“.



Abb. 6: Mit Holz verkleidetes Gebäude der DLRG im Nordosten des Plangebietes.

3 Beschreibung möglicher artenschutzrelevanter Eingriffswirkungen

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten, was hier insbesondere potenzielle Nistgelegenheiten an Gebäuden betrifft. Zu berücksichtigen sind aber auch bau- und betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende (Rest-) Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die angrenzende Landschaft. In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG¹. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt), sondern u. U. auch beim Schutz von Lebensstätten „nur“ besonders geschützter Arten.

4 Untersuchungsumfang und -tiefe

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht auf einer Abschätzung potenziell im Plangebiet vorkommender Arten. Eine Besichtigung der Örtlichkeiten wurde am 22. Februar 2011 vorgenommen. Die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt anhand der dabei festgestellten Biotopstrukturen bzw. möglicher Quartiere und Nistmöglichkeiten. Recherchiert wurde außerdem nach im Internet veröffentlichten Beobachtungsdaten², hier waren jedoch keine für das Plangebiet aussagekräftigen Informationen zu erhalten. Bei selteneren Vogelarten wurden Angaben aus den Vogelkundlichen Be-

¹) BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A4 bei Jena“.

²) <http://www.naturgucker.de>, <http://www.hgon.de/voegel/beobachten/hgon-birdnet>

richten Lahn-Dill (HGON UND NABU 2008) und aus dem aktuellen Brutvogelatlas für Hessen (HGON 2010) berücksichtigt.

5 Potenzielle Artvorkommen und Konfliktanalyse

5.1 Säuger

Die Besiedelung innerstädtischer Lagen durch Säugetiere ist vom Anteil an Grünflächen, störungsärmeren Zonen und Quartiermöglichkeiten abhängig. Bei der Umsetzung von Planungen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nur Arten relevant, die einem gemeinschaftsrechtlichen Schutz unterliegen (FFH-Richtlinie) oder nach BArtSchV streng geschützt sind. Die Auflistung potenziell vorkommender Arten kann damit entsprechend beschränkt werden.

Unter den artenschutzrechtlich relevanten Gruppen ist vor allem die der Fledermäuse zu nennen, da deren „Vertreter“ zahlreiche Lebensräume besiedeln und auch in Städten vorkommen. Unter den Bilchen ist in Mittelhessen allein die Haselmaus artenschutzrelevant. Diese wurde zwar bereits in Wetzlar südlich der Lahn nachgewiesen. Im Plangebiet ist ein derartiges Vorkommen jedoch unwahrscheinlich, da die Habitateignung nicht gegeben ist.

In Tab. 1 sind Arten hervorgehoben, von denen dem Bearbeiter Vorkommen im Raum Wetzlar bekannt sind.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
<u>Spalten- und Hohlräumbewohner an/in Gebäuden</u>								
Bartfledermäuse*	<i>Myotis mystacinus</i> oder <i>M. brandtii</i>	s	IV	V	2	U1	U1	FV U1
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	G	2	xx	FV	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	-	2	U1	FV	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	IV	V	2	xx	FV	FV
Langohrfledermäuse*	<i>Plecotus auritus</i> oder <i>P. austriacus</i>	s	IV	V	2	U1	FV	FV
				2		xx	U1	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	IV	D	-	xx	xx	xx
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	s	IV	D	0	U1	U1	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	s	IV	G	1	U1	U1	U1
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	s	IV	D	2	xx	xx	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	-	3	FV	FV	FV
<u>Baumhöhlenbewohner</u>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	V	3	U1	U1	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	D	2	xx	U1	FV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	-	2	U1	FV	FV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	s	IV	2	2	xx	U1	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	IV	-	3	FV	FV	FV
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	s	IV	1	0	U1	U2	U2
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	s	IV	2	1	U1	U1	U2

(Legende s. folgende Seite)

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL		Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (1997) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend		Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht xx keine ausreichenden Daten	
Art	dem Bearbeiter sind Vorkommen im Raum Wetzlar bekannt	Art	dem Bearbeiter ist kein Vorkommen im Raum Wetzlar bekannt		
*) um die Art genau bestimmen zu können, müssten die Tiere eingefangen werden		(Artnamen gelb hervorgehoben: Art gem. § 19 BNatSchG)			

Wie in Tab. 1 erkennbar, können potenziell zahlreiche Arten vorkommen - insbesondere gebäudebewohnende Arten, da für Baumhöhlenbewohner kaum Quartiere vorhanden sind. Prinzipiell können aber auch „Baum-Fledermäuse“ das Plangebiet und seine Umgebung als Nahrungshabitat nutzen – beispielsweise die Wasserfledermaus, welche ihre Tagesverstecke in Wäldern hat und zur Jagd Wasserflächen wie die Lahn aufsucht.

Gefährdungen für Fledermäuse entstehen erst dann, wenn Eingriffe an Quartieren erfolgen, in denen sich fluchtunfähige Individuen – also Jungtiere oder Fledermäuse in Winterruhe – befinden. Bei Baumaßnahmen lässt sich folglich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden, wenn bei der Ausführung die Fortpflanzungs- und die Winterruhezeiten ausgespart werden. In gleicher Weise werden auch Störungen vermieden, die zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen können.

Jedoch kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit von Fledermäusen relevant sein. Dies ist dann der Fall, wenn ein Quartier zerstört wird, an das die Tiere funktional eng gebunden sind oder wenn in der näheren Umgebung kein gleichartiges Ausweichquartier vorhanden ist. Aus diesem Grund wird empfohlen, auf Ebene der konkreten Bau- bzw. Abrissvorhaben einzelfallbezogene Prüfungen auf Vorkommen geschützter Arten vorzunehmen. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist dann zu entscheiden, ob für tatsächlich betroffene Quartiere ein (vorlaufender) Ersatz zur Verfügung gestellt werden muss.

Auch ohne ein rechtlich bindendes Erfordernis für die Schaffung von Ersatzquartieren sei an dieser Stelle empfohlen, im Rahmen der Eingriffsminimierung neue Gebäude mit Nisthilfen für Fledermäuse auszurüsten. Diese können in die Fassaden integriert werden. Durch ihre Eigenschaft als Insektenvertilger leisten die Fledermäuse auch einen Beitrag zur Wohnqualität.

Tab. 2: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		es können Quartiere von baulichen Änderungen an Gebäuden betroffen sein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung, vorlaufende Erfassung von Fledermausvorkommen

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	x		Anbringung von Nisthilfen zur Lebensraumverbesserung
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			artabhängig - kann ohne Erfassungsdaten nicht beurteilt werden
Verbotstatbestand tritt ein	x		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		es können Quartiere von baulichen Änderungen an Gebäuden betroffen sein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung, vorlaufende Erfassung von Fledermausvorkommen
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		es können Quartiere von baulichen Änderungen an Gebäuden betroffen sein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung, vorlaufende Erfassung von Fledermausvorkommen
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	artabhängig, Vermeidung durch Bauzeitenbeschränkung
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	x		

5.2 Vögel

Die urbanen Lebensraumstrukturen lassen vor allem kulturfolgende Arten erwarten, die die „künstlichen Felsen“ der Stadt als Sekundärlebensraum erobert haben. Beispielsweise sind hier Mauersegler, Hausrotschwanz und Haussperling zu nennen. Die Bäume und Gärten im Plangebiet sind darüber hinaus als mögliche Nistplätze verschiedener Freibrüter anzusehen. Auch unter diesen gibt es viele Arten, die in menschlichen Siedlungen vorkommen. Da die Nahrungshabitate z. T. auch weiter entfernt von den Brutplätzen liegen können, ist nicht immer das Nahrungsangebot vor Ort für eine Besiedelung entscheidend. Denkbar sind demnach Vorkommen von u. a. Ringel- und Türkentaube, verschiedenen Finken (z. B. Buchfink, Grünling, Stieglitz) und Grasmücken (v. a. Klappergrasmücke). Nur in eingeschränktem Maße sind Höhlenbrüter wie Meisen und Stare zu erwarten, da im Plangebiet kaum Brutmöglichkeiten für diese Arten vorhanden sind. Die angrenzende Lahn ist zumindest potenzielles Nahrungshabitat und Zugang für verschiedene an Gewässer gebundene Vogelarten. In diesem Bereich finden aber keine Eingriffe statt, so dass die Wasservögel mit Ausnahme der Stockente (die weit abseits von Gewässern und auch in der Stadt brüten kann) in der folgenden Tab. 3 nicht berücksichtigt werden. Wegen fehlender Hinweise auf entsprechende Vorkommen bleiben auch die Spechte unberücksichtigt.

Tab. 3: Potenziell mögliche Brutvorkommen von Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
<u>Freibrüter</u>								
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	-	-			FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	B	-	-			FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	B	-	-			FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	B	-	-			FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	B	-	-			FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B	-	-			FV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	B	-	-			FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	B	-	-			FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	B	-	-			FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	-	-			FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	B	-	-			FV
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	b	B	-	-			FV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b	B	-	3			U1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	B	-	3			U1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	s	A	-	V			U1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	B	V	V			U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	B	-	V			U1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	B	-	-			U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	B	-	V			U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	B	-	V			U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	B	V	V			U1
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	b	B	-	-			U1
<u>Gebäudebrüter</u>								
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	A	-	-			FV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	B	-	-			GF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	B	-	V			U1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	B	V	3			U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	B	V	3			U1
<u>Nischen- und Höhlenbrüter (teils auch an Gebäuden)</u>								
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	b	B	-	V			FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	B	-	-			FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	B	-	-			FV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	B	-	-			FV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	B	-	-			FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	B	-	-			FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	B	-	-			FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	-	-			FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	B	-	-			FV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	B	-	-			FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	-	-			FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	B	-	-			FV
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	b	B	-	-			FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	B	-	-			FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	B	V	V			U1

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (2006) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen FV: günstig U1: ungünstig bis unzureichend U2: unzureichend bis schlecht GF: Gefangenschaftsflüchtling
--	---	---

5.2.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel

Das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumungsarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot praktisch nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit lässt sich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Entsprechendes gilt auch für Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Durch Berücksichtigung der Brutzeit können Störungen der Fortpflanzung und Aufzucht vermieden werden. Störungen sind aber erst dann erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch beeinträchtigt wird. Störungen mausernder, ziehender, rastender oder überwinternder Vögel sind ebenfalls erst dann relevant, wenn sie die sog. lokale Population der jeweiligen Art gefährden. Gerade bei rastenden und überwinternden Vögeln ist aber die Zugehörigkeit „zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen“ (HMUELV 2009a). Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Bezug auf Vögel sind damit vorrangig die jeweils aktuell genutzten Nester geschützt, unter Schutz stehen aber auch regelmäßig wieder genutzte Brutplätze (z. B. Brutnischen von Turmfalken, Schwalbennester). In den meisten Fällen endet der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht. Prinzipiell sollen daher vorrangig die Habitatbestandteile geschützt werden, die für den Erhalt der Art eine besondere Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist demnach, ob die jeweilige Vogelart auch in ähnliche Habitate in der Nähe ausweichen kann, oder ob sie eng an den Standort durch eine arttypische Ortstreue oder spezifische Lebensraumansprüche gebunden ist, die im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel (Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2009) mit „grün“ angegeben ist, können einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden, die hier in tabellarischer Form erfolgt. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand in Hessen)

Art	Wissenschaftlicher Name	pot. betr. nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Erläuterung
		1*	2*	3	
<u>Freibrüter</u>					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	potenzielle Nisthabitate in Bäumen und Sträuchern können durch Rodungen entfallen
Elster	<i>Pica pica</i>			x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			x	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			x	
<u>Gebäudebrüter</u>					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	potenzielle Nistplätze an Gebäuden oder in Horsten anderer Vögel können durch Abriss- oder Rodungsarbeiten entfallen
<u>Höhlenbrüter</u>					
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			x	potenzielle Nistmöglichkeiten in Höhlen und Nischen können durch Abriss- oder Rodungsarbeiten entfallen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>			x	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			x	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			x	

*) direkte Gefährdungen und Störungen werden durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden

Zwar kann potenziell eine recht hohe Artenzahl an Höhlenbrütern im Plangebiet vorkommen, wegen der geringen Anzahl an Nistmöglichkeiten dürften die (Baum-) Höhlenbrüter aber arten- und individuenmäßig einen untergeordneten Anteil an der Vogelwelt des Plangebietes einnehmen. Der mögliche Verlust von Brutplätzen einzelner Paare häufiger Arten durch Eingriffe im Plangebiet führt nicht grundsätzlich zu einer höheren Konkurrenz um Nisthöhlen außerhalb des Plangebiets, da Kleinvögel jährlich schwankende Bestandszahlen aufweisen.

5.3.3 Artspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand

Gemäß dem *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* ist die Betroffenheit von Arten, für die ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand angegeben wird, einzeln bzw. in Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Der *Leitfaden* gibt dafür einen Musterbogen vor, der den nachfolgenden Erläuterungen zu den Arten bzw. Gilden jeweils in verkürzter Form angefügt ist. Weitere für die Prüfung notwendige Eingangsdaten wie Rote Liste-Status und Erhaltungszustand sind Tab. 3 zu entnehmen.

Stockente

Die Stockente ist die häufigste Entenart in Hessen. Da ihre Bestände aber durch Jagd sowie Hybridisierung mit entflohenen Hausenten gefährdet sind, wurde sie in den Erhaltungszustand U1 eingestuft. Lebensraumverluste sind für die Ente eher nicht ausschlaggebend, da sie ihre Brutplätze sehr flexibel und auch bis zu 1 km von Gewässern entfernt wählt. Die HGON (2010) gibt den hessischen Brutbestand mit 8.000 bis 12.000 Revieren an. Die Stockente brütet auch in Wetzlar, so wurden z. B. im Jahr 2007 vier Bruten entlang der Lahn innerhalb des Stadtgebietes nachgewiesen (HGON UND NABU 2008).

Sofern sie kleinflächig störungsarme Nistplätze findet, kann die Stockente prinzipiell also auch im Plangebiet brüten. Durch ihre Flexibilität bei der Nistplatzwahl stellt es aber keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, wenn potenzielle Nistplätze im Plangebiet zerstört werden, da in der Umgebung genügend störungsarme Brutplätze zur Verfügung stehen.

Tab. 5: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Stockente und andere Freibrüter

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Habitatstrukturen der Umgebung bieten Ausweichmöglichkeiten ohne dass Verdrängungseffekte zu erwarten sind
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Ein negativer Einfluss auf die Population ist bei Betroffenheit einzelner Bruten aufgrund natürlicher Bestandsschwankungen nicht zu erwarten.
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Türkentaube

Die Türkentaube wanderte hauptsächlich in der Nachkriegszeit nach Mitteleuropa ein. Offenbar befindet sie sich derzeit jedoch wieder im Rückgang, wie Arealverluste zeigen. Ein Zusammenhang mit Lebensraumverlusten ist nicht erkennbar, da die Art vorrangig in Siedlungsnähe vorkommt, wo sie ihre Brutplätze flexibel wählt. In Hessen brüten aktuell etwa 10.000 bis 13.000 Paare der Türkentaube (HGON 2010). Angaben zur Reviergröße bzw. Siedlungsdichte sind uneinheitlich (0,6 bis 3,25 Reviere pro 10 ha) und lassen auf etwa 3 bis 17 ha große Reviere schließen (HGON 1993). Tauben sind zudem sehr mobil und können ihre Nahrungshabitate auch in einiger Entfernung von den Brutplätzen haben.

In der Kernstadt Wetzlar und dem Stadtteil Garbenheim wurden im Jahr 2007 insgesamt sieben Brutreviere nachgewiesen (HGON UND NABU 2008), was ein Vorkommen der Türkentaube im Plangebiet durchaus wahrscheinlich macht. Allerdings fehlen Hinweise auf größere Nester, v. a. in den Bäumen im Ostteil des Plangebietes. Es ist davon auszugehen, dass die Türkentaube von den Eingriffen im östlichen Plangebiet nicht betroffen ist bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei der Türkentaube gibt es jährliche Bestandsschwankungen, wodurch keine Verdrängungseffekte beim Ausweichen in andere Lebensräume zu erwarten sind. Zur artenschutzrechtlichen Bewertung gelten die Angaben aus Tab. 5 entsprechend.

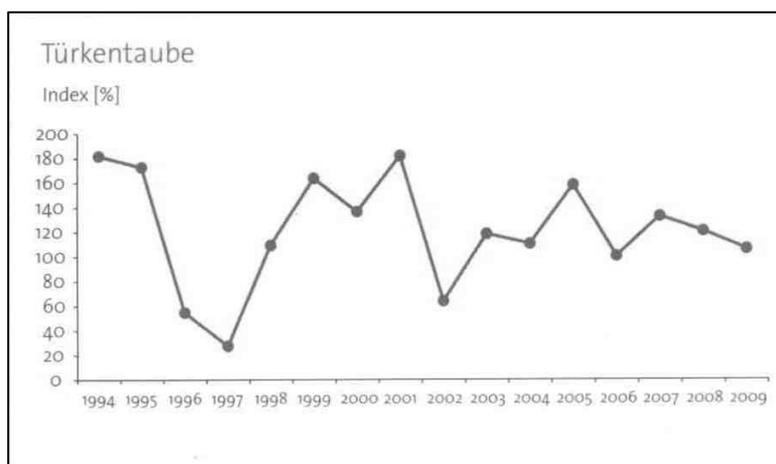


Abb. 7: Bestandentwicklung der Türkentaube in Hessen nach den Daten des DDA-Monitorings häufiger Brutvögel (aus: HGON 2010).

Waldohreule

Die Waldohreule kommt insbesondere im Winter auch Siedlungsnähe vor, wo sie dann Tageseinstände und Schlafplätze sucht. Zur Brut nutzt sie Nester anderer Vogelarten (z. B. Krähenester). Im Plangebiet fehlen jedoch geeignete Nistplätze, weshalb ein Brutvorkommen unwahrscheinlich ist. Ein erheblicher Lebensraumverlust ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Pirol

Der Pirol ist ein Brutvogel in Laubwäldern, bevorzugt werden trockene Eichenwälder und Auwälder sowie Hybridpappelbestände. Wichtig sind hohe Bäume, in denen die versteckt lebende Art ihre Nester baut. In Hessen ist der wärmeliebende Pirol vor allem in Wetterau, Rhein-Main-Gebiet und Hessischem Ried verbreitet, die Höhenlagen werden gemieden. Hessenweit brüten 800 bis 1.400 Paare (HGON 2010). Auch im Raum Wetzlar gibt es einzelne Brutvorkommen, vor allem im Bereich Lahnaue sowie am Wetzlarer Weinberg (HGON UND NABU 2008). Bei der recht dünnen Besiedelung der Umgebung durch den Pirol ist es wahrscheinlich, dass vorrangig die optimalen Habitate genutzt werden. Für das Plangebiet kann ein Brutvorkommen in der Baumreihe an der Lahn damit zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber letztlich unwahrscheinlich. Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen und offenbar besser geeigneten Habitate ist auch durch eine denkbare Rodung der Baumreihe kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben, Tab. 5 gilt entsprechend.

Klappergrasmücke

Als Bewohner halboffener Kulturlandschaften und Sukzessionsstadien mit kleineren Büschen besiedelt die Klappergrasmücke auch Siedlungsbereiche und Gärten. Wie alle Grasmücken ist sie ein Zugvogel, der sich vorrangig von Insekten ernährt. Als Brutplatz bevorzugt sie kleine Büsche und Koniferen. Die Reviergrößen der Klappergrasmücke betragen nach unterschiedlichen Angaben 0,6 bis 5 ha. In Hessen gibt es nach aktuellen Erhebungen 6.000 bis 14.000 Reviere (HGON 1993, 2010). Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet sind zumindest teilweise geeignet und lassen Vorkommen dieser Art erwarten. Das Plangebiet kann prinzipiell auch weiterhin durch die Art genutzt werden und in der Umgebung stehen Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Durch den zu erwartenden eher geringfügigen Lebensraumverlust im Plangebiet entstehen keine größeren Verdrängungseffekte, zumal auch hier die natürlichen Bestandsschwankungen deutlich höher liegen als die Zahl eventuell verdrängter Brutreviere (Abb. 8). Ein Lebensraumverlust, der zu einem Konflikt mit den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen würde, liegt letztlich nicht vor. Die Angaben aus Tab. 5 sind auch auf die Klappergrasmücke übertragbar.

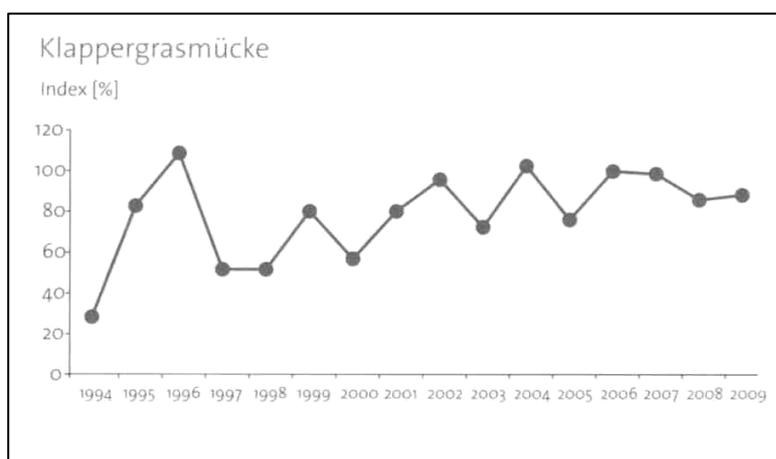


Abb. 8: Bestandsentwicklung der Klappergrasmücke in Hessen nach den Daten des DDA-Monitorings häufiger Brutvögel (aus: HGON 2010).

Wacholderdrossel

Halboffene Landschaften mit hohem Grünlandanteil sind der Lebensraum der Wacholderdrossel. Sie brütet meist auf exponierten Ästen in Bäumen, kurzrasige Flächen nutzt sie zur Nahrungssuche. Sind entsprechende Grünflächen vorhanden, kommt sie auch in Städten vor. Die Reviergröße der Wacholderdrossel beträgt mindestens 1 ha. Das Plangebiet erfüllt die Habitatansprüche dieser vormals osteuropäischen Art nur teilweise – v. a. im Nordosten, wo sich eine Rasenfläche anschließt. Wacholderdrosseln brüten gelegentlich in losen Kolonien. Somit wäre denkbar, dass mehrere Paare beispielsweise im Baumbestand entlang der Lahn brüten. Die HGON (2010) gibt den hessischen Brutbestand aktuell mit 20.000 bis 35.000 Revieren an; die Einstufung in den Erhaltungszustand „gelb“ erfolgte, da sich das Verbreitungsgebiet der Art in der Vergangenheit verringerte.

Ein (dauerhafter) Verlust von Brutgelegenheiten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen (1 Stk. je 250 m² nicht überbauter privater Grundstücksfläche) macht. Ein Verlust von wesentlichen Nahrungshabitaten für die Wacholderdrossel ist nicht zu befürchten, durch die Festsetzung neuer Grünflächen an der Spinnereistraße werden sogar neue Nahrungsflächen geschaffen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben, Tab. 5 gilt entsprechend.

Bluthänfling, Birkenzeisig, Stieglitz, Girlitz

Die „Cardueliden“ haben ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum. Sie benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000, Birkenzeisig 2.000 bis 3.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000. Die Vorkommenswahrscheinlichkeiten sind hoch bzw. mäßig im Falle des selteneren Birkenzeisigs. Da in der Umgebung zahlreiche geeignet erscheinende und vielfältige Habitate vorhanden sind und die Arten zudem häufig in Siedlungsbereichen vorkommen, können verdrängte Brutpaare ausreichende Ausweichhabitate finden, ohne dort Verdrängungen hervorzurufen. Die festgesetzte Begrünung unbebauter Flächen stellt zudem einen teilweisen Ersatz von ggf. entfallenden Habitatbestandteilen dar. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor (vgl. Tab. 5)

Mauersegler

Der Mauersegler ist mit menschlichen Siedlungen verbunden wie nur wenige eine andere Vogelarten. Die Art brütet in Hohlräumen und Nischen an meist hohen Gebäuden. Die Nahrung besteht ausschließlich aus fliegenden Insekten, daher sind Mauersegler Zugvögel. Sie verbringen im Grunde nur die Brutzeit von Anfang Mai bis Ende August in Deutschland. Mauersegler schreiten erst im zweiten oder dritten Lebensjahr zur Brut, bei der Erschließung neuer Nistmöglichkeiten tun sie sich oft etwas schwer. Die Bestandsrückgänge der vergangenen Jahre wurden v. a. durch Verluste von Brutplätzen bei der Sanierung von Gebäuden verursacht. Bei Baumaßnahmen im städtischen Raum muss dieser Art daher eine besondere

Aufmerksamkeit gelten. In Hessen gibt es 40.000 bis 50.000 Reviere, für Wetzlar liegen dem Bearbeiter keine Brutbestandsangaben vor.

Die zum Teil hoch aufragenden Gebäude im Plangebiet bieten für Mauersegler zumindest potenzielle Brutplätze, bei baulichen Änderungen sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Da Mauersegler sehr ortstreu sind, muss vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Nistplätzen eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt. Werden die Verluste aber (vorlaufend) über das Anbringen von Nisthilfen ersetzt, wird damit die Erhaltung der ökologischen Funktion sichergestellt und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Tab. 6: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Mauersegler und andere Gebäudebrüter

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	x		Ersatz von entfallenden Nistplätzen durch Anbringen von Nisthilfen
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		durch CEF
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Ein negativer Einfluss auf die Population ist bei Betroffenheit einzelner Bruten aufgrund natürlicher Bestandsschwankungen nicht zu erwarten.
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist ein Kulturfolger v. a. im ländlichen Raum. Sie baut ihre Nester vor allem in offenen Viehställen und ähnlichen Gebäuden. Da auch sie sich von fliegenden Insekten ernährt, bieten Stallungen ein hohes Nahrungsangebot und häufig auch wärmebegünstigte Nistplätze. Durch den Strukturwandel in

der Landwirtschaft kommt es einerseits zum Rückgang der Viehhaltung, andererseits sind Ställe aus hygienischen Gründen nicht mehr für Schwalben zugänglich oder aufgrund moderner Bauformen unattraktiv (z. B. Kaltställe in der Milchviehhaltung). Dieser starke Lebensraumverlust führt einerseits zu einem Rückgang der Rauchschnalben, aber auch dazu, dass die Art zunehmend Ersatzquartiere bezieht, z. B. überdachte Hauseingänge, Maschinenhallen etc. und mitunter auch in die Städte vordringen kann. Der hessische Brutbestand wird von der HGON (2010) mit 30.000 bis 50.000 Revieren angegeben. Aus dem Stadtgebiet Wetzlar liegen keine Brutdaten vor, was nicht heißt, dass die Art nicht im Plangebiet vorkommt. Im Plangebiet sind z. T. leer stehende und offene Gebäude vorhanden, die jedoch im Rahmen der Übersichtsbegehung wegen eingeschränkter Zugänglichkeit nicht einzeln geprüft werden konnten. Ein Brutvorkommen der Rauchschnalbe ist daher nicht auszuschließen und muss einzelfallbezogen bei konkreten Bauvorhaben geprüft werden. Da es schwierig ist, der Rauchschnalbe „künstliche“ Ersatzquartiere anzubieten, solange keine Stallungen oder andere offene Gebäude zur Verfügung stehen, muss ggf. eine Ausnahme oder Befreiung vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beantragt werden.

Tab. 7: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Rauchschnalbe

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten, einzelfallbezogene Prüfung auf Vorkommen erforderlich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?		x	vermutlich nicht, einzelfallbezogene Prüfung erforderlich
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?		x	
Verbotstatbestand tritt ein	x		kann eintreten, sofern Vorkommen vorhanden und keine CEF-Maßn. möglich
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten, einzelfallbezogene Prüfung auf Vorkommen erforderlich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		die Art kann im Plangebiet brüten, einzelfallbezogene Prüfung auf Vorkommen erforderlich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?	x		bei der geringen Brutdichte können Störungen einzelner Brutpaare für die lokale Population relevant sein
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	x		ja, sofern Vorkommen vorhanden und von Brutplatzverlusten betroffen

Mehlschwalbe

Auch die Mehlschwalbe kommt in Siedlungsräumen vor und ernährt sich wie die vorgenannten Arten von fliegenden Insekten. Sie ist jedoch nicht eng an Viehhaltung oder bestimmte Gebäudetypen gebunden. Mehlschwalben kleben ihre Lehmester an Außenwände unter die Dachsimse. Problematisch ist, dass die Nester wegen der Verschmutzung der Fassaden häufig nicht geduldet werden, außerdem ist Baumaterial nicht überall verfügbar und die Nester haften nicht an schmutzabweisenden Hausanstrichen. In Hessen brüten etwa 40.000 bis 60.000 Mehlschwalbenpaare. In HGON UND NABU (2008) sind für das Stadtgebiet Wetzlar nur Bruten am Schwalbenhaus in Steindorf angegeben. Im Plangebiet wurden bei der Begehung keine Hinweise auf Bruten von Mehlschwalben gefunden. Da auch hier Übersehfehler möglich sind, können Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern Gebäude mit Mehlschwalbennestern umgebaut werden, sollten die Brutmöglichkeiten durch Anbringung von künstlichen Nestern ersetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Dies ist bedeutsam, da die Schwalben ohne Lehmpfützen in der Nähe nicht in der Lage sind, neue Nester zu errichten. Es gelten die Angaben aus Tab. 6 entsprechend.

Haussperling

Auch das Vorkommen des Haussperlings ist eng mit der menschlichen Lebensweise und Siedlungstätigkeit verknüpft. Die ganzjährig anwesende Art nistet in Hohlräumen an Gebäuden. Wesentlicher Faktor für die Besiedelung eines Habitats ist auch die Nahrungsverfügbarkeit (Pflanzenteile und Körner für Altvögel; Insekten für Jungenaufzucht). Das Fehlen von Brutmöglichkeiten sowie ein verringertes Nahrungsangebot durch Rückgang traditionell bewirtschafteter Gärten sind Gründe für den Rückgang dieser Art. Der aktuelle Brutbestand in Hessen wird auf 165.000 bis 293.000 Reviere geschätzt. Brutangaben für Wetzlar liegen nicht vor, die Art kommt aber zweifellos im Stadtgebiet vor. Damit sind auch Brutvorkommen im Plangebiet nicht unwahrscheinlich. Im Falle von konkreten Bauvorhaben, die Änderungen an Gebäuden zum Ziel haben wird auch hier eine einzelfallbezogene Prüfung empfohlen. Entfallende Nistplätze können leicht durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden (wobei aber von der Verwendung von „Spatzen-Mehrfamilienhäusern“ mit drei direkt nebeneinander liegenden Brutkammern abgeraten wird). Durch die Nisthilfen kann die ökologische Funktion weiterhin erfüllt werden, ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor, vgl. Tab. 6.

5.3.4 Weiterer Untersuchungsbedarf

Wie bei einzelnen artbezogenen Abschnitten der Vögel und auch bei den Fledermäusen angegeben, besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Zwar löst der Bebauungsplan keinen sofortigen Vollzug der vorgesehenen städtebaulichen Umgestaltung aus. Mittel- bis langfristig werden aber potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten betroffen sein. Auf Ebene einzelner Bauvorhaben sollte dann geprüft werden, ob und welche geschützten Arten tatsächlich betroffen sind. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist dann zu beurteilen, wie ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden kann. Nicht für alle Arten sind funktionale Ersatzmaßnahmen nötig und für die Rauchschnalbe vermutlich auch gar nicht möglich, so dass ggf. eine Ausnahme oder Befreiung zu erwirken ist.

In der beigefügten Karte sind Gebäude und Bereiche (Gärten) gekennzeichnet, die aufgrund ihrer Bauweise oder sonstigen Merkmalen potenziell Quartiere von Fledermäusen und Vögeln beinhalten können. Insbesondere diese Gebäude sind bei baulichen Änderungen auf tatsächliche Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen.

Für die richtige Wahl und Anbringung von Nisthilfen zum ggf. erforderlichen Ersatz entfallender Brutplätze sei auf einschlägige Fachliteratur verwiesen wie HMUELV (2009b) oder RICHARZ UND HORMANN (2010).

5.3 Sonstige

Unter den anderen Artengruppen finden sich insgesamt nur wenige Arten, die gemeinschaftsrechtlich oder streng geschützt sind und deren Vorkommen damit im Rahmen der Planung beachtlich wären. Dazu kommt, dass diese Arten vielfach besondere Habitatansprüche haben, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

So könnte unter den Reptilien als EU-weit geschützte Art allenfalls die Zauneidechse vorkommen; die höheren Lebensraumsansprüche der wärmeliebenden Arten Schlingnatter und Mauereidechse werden im Plangebiet nicht erfüllt. Die Zauneidechse ist in Hessen häufig, sie kommt fast flächendeckend vor und wurde durch das INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG auch schon mehrfach in Wetzlar nachgewiesen. Dennoch ist ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet eher unwahrscheinlich, da es weitgehend von stark befahrenen Straßen sowie vom breiten Flusslauf der Lahn eingegrenzt ist, was die Zuwanderung von Eidechsen deutlich erschwert. Lediglich entlang des Lahnufers könnten Zauneidechsen einwandern. Hier finden sich aber keine sonderlich wärmebegünstigten Habitatstrukturen, der Kaltluftabfluss entlang des Tals mag sich ebenfalls ungünstig auswirken. Grabbare Bodenstellen für die Eiablage fehlen, so dass sich wohl auch keine reproduktiven Vorkommen etablieren können. Sofern sich aber Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet ergeben und diese durch Bauvorhaben gefährdet werden können, sollte die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Trotz der Nähe zur Lahn sind nennenswerte Vorkommen von Amphibien unwahrscheinlich, da der Fluss kein geeignetes Laichgewässer darstellt und im Plangebiet keine anderen Gewässer vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für die nach FFH-Richtlinie geschützten Arten, z. B. Laubfrosch und Kreuzkröte.

Die FFH-Richtlinie führt mit dem Eremit ein Insekt auf, das theoretisch auch im Plangebiet vorkommen könnte. Eremiten leben versteckt in großen Bäumen, wo sie sich von Mulm im Stamminneren ernähren. Die Bäume an der Lahn sind zwar recht groß, die fehlende Höhlenbildung deutet jedoch nicht auf eine Eignung für diese seltene Käferart hin. Zudem finden sich unter den rd. 20 hessischen Nachweispunkten der Art keine in der Nähe von Wetzlar (HMUELV 2009b).

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes „Bahnhofstraße“ kommt hinsichtlich der potenziell auftretenden Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten im Einflussbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht

berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, die sich aufgrund der in Tab. 9 dargestellten Restriktionen ergeben. Ausnahme hiervon sind Verluste von potenziellen Quartieren und Brutmöglichkeiten von bestimmter Fledermausarten sowie von Mauersegler, Haussperling, Mehl- und Rauchschnalbe. Auch der Tatbestand des Fangs, der Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter der Maßgabe der Bauzeitenbeschränkungen nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird schließlich auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Werden bauliche Änderungen an Gebäuden vorgenommen, sollten diese auf tatsächliche Vorkommen von geschützten Arten überprüfen werden. Das gilt insbesondere für die in der Karte gekennzeichneten Gebäude und Bereiche. Auf Basis der jeweiligen Erfassungsergebnisse ist dann zu bewerten, ob funktionale Ersatzmaßnahmen (z. B. Anbringen von Nisthilfen) oder auch Ausnahmegenehmigungen (evtl. Rauchschnalbe) erforderlich sind. Sofern sich Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen ergeben, ist bei einer Gefährdungslage durch Bauarbeiten Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Tab. 8: Zusammenfassung gem. *Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung*

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:		
X	Vermeidungsmaßnahmen	Bauzeitenbeschränkung; einzelfallbezogene Erfassung von Vorkommen geschützter Arten
X	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	ggf. Anbringen von div. Nisthilfen für Fledermäuse und Vogelarten
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
	Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
X	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist*	
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

*) sofern Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe im Rahmen des Vorhabens entfallen und kein Ersatz möglich ist, muss eine Ausnahme oder Befreiung beantragt werden.

Bauzeitbeschränkungen

Zum Schutz von an/in Gebäuden lebenden Vogel- und Fledermausarten sollen Abbruch- und Umbauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten durchgeführt werden. Bei der Rodung von Gehölzen für die Räumung von Baufeldern ist die Brutzeit der Vögel (etwa Mitte März bis Ende August) auszusparen.

Hieraus ergibt sich ein Zeitfenster für Maßnahmen an Gebäuden von etwa September bis Oktober und für die Rodung von Gehölzen von etwa September bis Mitte März.

Wenn nachgewiesen werden kann, dass die von Abbruch- oder Rodungsarbeiten betroffenen Strukturen keine Besiedelung durch geschützte Tierarten aufweisen, können die Arbeiten auch während der in Tab. 9 genannten Ausschlusszeiträume durchgeführt werden.

Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Brutzeit Vögel												
Wochenstubenzeit Fledermäuse												
Winterruhezeit Fledermäuse												
Gebäudeabbruch u. -umbau möglich												
Gehölzrodungen möglich												

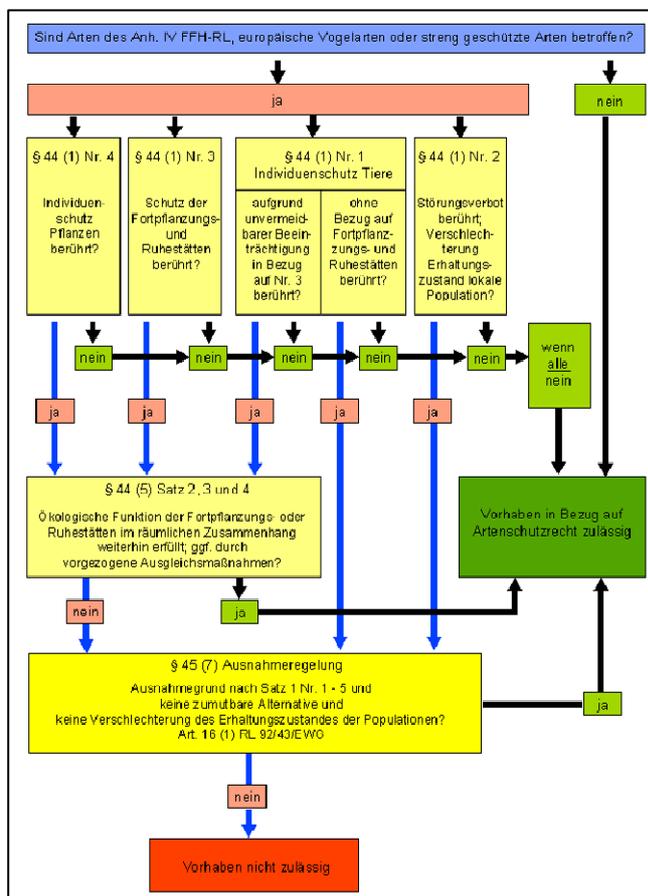


Abb. 9: Schema des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung (aus: HMUELV 2009a; verändert).

Rote Listen

- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1996 [1997]): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. - Wiesbaden, 55 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung.

Literatur

- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (1993): Avifauna von Hessen. 1.-4. Lfg. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) ARBEITSKREIS LAHN-DILL UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) KREISVERBAND LAHN-DILL (2008): Vogelkundliche Berichte Lahn-Dill. Band 23.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg.) (2009a): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009b): NATURA 200 praktisch in Hessen. Artenschutz in Dorf und Stadt. - Wiesbaden.
- RICHARZ, K. UND M. HORMANN (2010): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere: mit Bauanleitungen auf CD. 2. korr. Aufl. - Wiebelsheim.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (Hrsg.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

Bearbeitung: Dr. Tim Mattern